



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

12. Jahrgang

Magdeburg, den 15. Januar 2002

Nr. 03

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ab dem 01. Januar 2002

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch das Erste Vorschaltgesetz zur Kommunalreform vom 5. Dezember 2000 (GVBl. S. 664) und das Gesetz über das kommunale Unternehmensrecht vom 3. April 2001 (GVBl. S. 136) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2000 (GVBl. S. 526) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 06.12.2001 folgende Vergnügungssteuersatzung erlassen:

§ 1

Steuererhebung

Die Landeshauptstadt Magdeburg (im folgenden nur noch "Stadt Magdeburg" bzw. "Stadt" genannt") erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten im Stadtgebiet.

Herausgegeben durch:
Landeshauptstadt Magdeburg, - Der Oberbürgermeister -
Rathaus, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg

(2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, der Erholung, Freizeitgestaltung und Entspannung zu dienen. Zu den Vergnügungen zählen:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. die Vorführung von Sex- und Pornofilmen sowie der Betrieb von Filmkabinen oder Schauapparaten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen;
4. der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten (einschließlich der Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder), Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen, sofern die Benutzung der Geräte und Spiele von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist;

(3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder auch Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen gehören insbesondere:

1. Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO;
2. Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume;
3. auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten) oder
4. solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.

(4) Die in Abs. 2 genannten Vergnügungen unterliegen auch dann der Besteuerung, wenn sie mit nicht steuerpflichtigen Veranstaltungen verbunden werden oder wenn sie gleichzeitig anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen.

§ 3

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlaß des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden;

2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist;
3. Veranstaltungen, wie Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfeste, Volksbelustigungen der auf Jahrmärkten, Kirmessen, Kirchweihfesten und ähnlichen Veranstaltungen üblicher Art sowie Zirkusveranstaltungen;
4. Tanzunterricht einschließlich eines Abschlussballes, sofern an den Veranstaltungen nur Schüler und deren Angehörige teilnehmen.

§ 4

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.
- (3) Als Veranstalter gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 5

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Gerät oder Spiel in Betrieb genommen wird, in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 mit dem Beginn der Veranstaltung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 4 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb des Gerätes oder Spieles eingestellt wird, in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 mit dem Ende der Veranstaltung.

§ 6

Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuerschuld

- (1) Im Falle des Betriebes von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 wird die Steuer als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres (§ 5), so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.

(2) In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen wird die Steuer für jede Veranstaltung und bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, für jeden Tag gesondert erhoben. Veranstaltungen, die am darauffolgenden Tag spätestens um 6.00 Uhr enden, gelten als ein Veranstaltungstag. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Für den Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 gilt der Bescheid bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird.

(2) Bei dem Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 ist die Steuer am 15. eines jeden Kalendermonats fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendermonats (§ 5 Abs. 1), ist die Steuer für diesen Kalendermonat einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch die Stadt fällig.

(3) In den von Abs. 1 Satz 2 nicht erfassten Fällen ist die Steuer, soweit die Stadt nichts anderes vorschreibt, zwei Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch die Stadt fällig.

§ 8

Erhebungsform

Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.

§ 9

Steuermaßstab

(1) Steuermaßstab ist in den Fällen des Betriebes von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 die Anzahl der aufgestellten Geräte und Spiele.

(2) Steuermaßstab ist in den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen die Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume, einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen, einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

§ 10

Steuersätze

(1) Für den Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Spiel für:

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen 80 EUR
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen und an anderen Orten, die überwiegend dem Betrieb dieser Geräte dienen 180 EUR
2. Musikautomaten 10 EUR
3. Sonstige Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen 25 EUR
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen und an anderen Orten, die überwiegend dem Betrieb dieser Geräte dienen 35 EUR
4. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder gegen Sachen, in denen sich Menschen zu befinden pflegen oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben. 1.000 EUR
5. Für Geräte, gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1a und 1b.

(2) Für die nicht in Abs. 1 erfassten Fälle beträgt die Steuer bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche:

1. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 2 EUR
2. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 4 EUR.

Sofern für die Teilnahme an der Veranstaltung kein Entgelt erhoben wird, ermäßigt sich die Steuer auf 50 vom Hundert dieser Steuersätze.

(3) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen im Freien jeweils 50 vom Hundert der in Abs. 2 festgelegten Steuersätze.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Stadt kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeit ist bei der Antragstellung durch Vorlage prüffähiger Unterlagen, die die wirtschaftlichen Verhältnisse darstellen, nachzuweisen.

§ 12

Meldepflichten, Steuererklärung

- (1) Vergnügungen im Sinne des § 2 Abs. 2, die in der Stadt veranstaltet werden, sind durch den Unternehmer der Veranstaltung bei der Stadt spätestens drei Werktage vorher anzumelden. Dies gilt auch dann, wenn nach § 3 Nr. 2 Steuerbefreiung beansprucht wird.
- (2) Über die An- und Abmeldung ist eine Bescheinigung zu erteilen.
- (3) Der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke darf die Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt wird, es sei denn, dass es sich um eine unvorbereitete oder unvorhergesehene Veranstaltung handelt. In diesem Fall hat der Inhaber die ohne Anmeldebescheinigung durchgeführte Veranstaltung innerhalb von 3 Werktagen der Stadt zu melden. Die Meldefrist beginnt mit dem Beginn der Veranstaltung.
- (4) Bei mehreren aufeinanderfolgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.
- (5) Bei dem Betrieb von Geräten oder Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 hat der Steuerschuldner innerhalb von einer Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte oder Spiele eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte und Spiele angegeben sind. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes oder Spieles, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind.
Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses oder eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes oder Spieles.
Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder Spieles oder des Austauschgerätes oder -spieles ist innerhalb einer Woche zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.
- (6) In den nicht von Abs. 5 erfassten Fällen ist die Steuer innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung bei der Stadt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung.
- (7) Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen kann die Stadt abweichend von Abs. 6 andere Abrechnungszeiträume und Abrechnungstermine zulassen.

§ 13

Sicherheitsleistung

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. gegen die Meldepflicht gemäß § 12 Abs. 1 verstößt,
2. eine Veranstaltung in seinen Räumen ohne die Vorlage der nach § 12 Abs. 3 erforderlichen Anmeldebescheinigung gestattet oder
3. gegen die Erklärungs- bzw. die Abrechnungspflicht gemäß § 12 Abs. 5 und 6 verstößt;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA).

Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Magdeburg vom 04.06.1998 - bekanntgemacht im Amtsblatt für die Stadt Magdeburg vom 21.07.1998, Nr. 49 - außer Kraft.

Magdeburg, den 19.12.2001

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Veröffentlichungsanordnung

1. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
(bei genehmigungspflichtigen Satzungen hier einfügen:
Genehmigt durch welche Behörde, Datum und Aktenzeichen der
Genehmigungsverfügung,
ggfls. Auflagen).
2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

”Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen,

so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.”

3. Hiermit ordne ich gemäß § 3 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg in der Neufassung der Änderungssatzung vom 09. Juli 1998 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Neufassung der Vergnügenssteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ab dem 01. Januar 2002

Magdeburg, den 19. Dezember 2001

Dr. Trümper
Oberbürgermeister